



**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508-
Klappe: 2208

Fax: (0512) 508-2205

Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

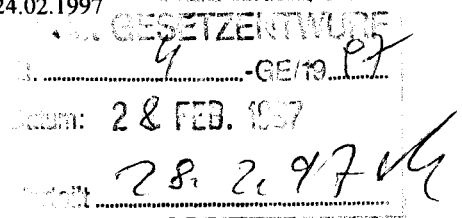
Präs. II/EU-Recht-1168/255

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Telefax!
Nr. 0222/713 0326

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 24.02.1997



Betreff: Entwurf eines Gefahrgutbeförderungsgesetzes;
Vorentwurf einer Gefahrgutbeförderungsgesetz-
Durchführungsverordnung;
Stellungnahme

Zu Zl. 151.118/1-I/A/5/1997 vom 13. Jänner 1997

Zum übersandten Entwurf eines Gefahrgutbeförderungsgesetzes und zum Vorentwurf einer Gefahrgutgesetz-Durchführungsverordnung wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zum Entwurf eines Gefahrgutbeförderungsgesetzes:

a) Zu § 10:

Für die Erteilung von Beförderungsgenehmigungen für Beförderungen, die sich über mehr als zwei Bundesländer erstrecken, sollte - analog der derzeit geltenden Bestimmung des § 24 Abs. 3 GGSt - der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zuständig sein. Dies erscheint - auch angesichts der starken Zunahme an gefährlichen Gütern - notwendig, um sich einen wesentlich besseren Überblick über die Anzahl und die Art der beförderten gefährlichen Güter in Österreich verschaffen zu können. Wie den Materialien zum GGSt entnommen werden kann, wurde schon damals die Zuständigkeit des Bundesministers mit der erforderlichen Übersicht, die nur die Zentralstelle besitzen kann, begründet.

b) Im Entwurf sollte zusätzlich die Einführung einer elektronischen Gefahrguttransportüberwachung, etwa unter Ausnutzung der für das road-pricing zu errichtenden Infrastruktur, vorgesehen werden.

Technisch ließe sich durch die Anbringung von Zusatzmodulen - unabhängig von sonstigen Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung - der Ablauf von Gefahrguttransporten, also auch der Eintritt von Unfällen und deren Lokalisierung, an eine zentrale Stelle übertragen.

Dazu wird noch bemerkt, daß schon seit längerer Zeit im Einvernehmen mit der EU das Forschungsprojekt einer elektronischen Gefahrguttransportüberwachung im Transitkorridor Kufstein-Brenner verfolgt wird, dieses bisher aber aus finanziellen Gründen noch nicht realisiert worden ist.

2. Zum Vorentwurf einer Gefahrgutgesetz-Durchführungsverordnung:

Zu § 13:

Die Aufnahme in das Verzeichnis nach Abs. 6 sollte im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Landeshauptmann erfolgen.

Durch ein derartiges Mitspracherecht des Landeshauptmannes bei der Bestellung von Personen zu Mitgliedern der Kommission für die Gefahrgutbeauftragtenprüfung kann sichergestellt werden, daß nur solche Personen zu Prüfern bestellt werden, die einerseits eine fundierte Kenntnis der aktuellen gefahrgutrechtlichen Vorschriften besitzen und die andererseits nachweislich in einem Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter verantwortlich tätig gewesen sind. Da das Gefahrgutrecht bekanntlich eine sensible und umfangreiche Materie bildet, scheint bei der Bestellung von Mitgliedern zur Prüfungskommission für die Gefahrgutbeauftragtenprüfung ein einheitliches Vorgehen des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit dem jeweils zuständigen Landeshauptmann, erforderlich zu sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Arnold